

und damit ein terminologisches Durcheinander in der deutschen rechtshistorischen Literatur heraufbeschworen. E. K.

Franz-Josef ARLINGHAUS, *Inklusion – Exklusion. Funktion und Formen des Rechts in der spätmittelalterlichen Stadt. Das Beispiel Köln* (Norm und Struktur 48) Wien / Köln / Weimar 2018, Böhlau, 439 S., Abb., ISBN 978-3-412-51165-4, EUR 70. – Zunächst gibt der Vf. einen Überblick über seinen „theoretischen Ansatz“, der vor allen Dingen Max Weber und Otto von Guericke folgt. Aber auch verschiedene andere Autoren haben deren Ansätze aufgegriffen, wie der Vf. nachweist. Er geht dann über zum Gerichtswesen, v. a. zum Hochgericht in Köln. Im Wesentlichen ist ihm zuzustimmen, was sein Thema, nämlich Inklusion und Exklusion, betrifft. Darunter versteht er v. a. die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, wie sie die Stadt darstelle. Man gehöre entweder zur Gruppe der Stadtbewohner und genieße den Schutz der Stadt oder gehöre eben nicht dazu oder werde ausgeschlossen und stehe nicht mehr unter dem Schutz der Stadt. Die These von der Inklusion und der Exklusion hat etwas Verführerisches, zumal der Vf. darauf besteht, dass nicht das Individuum im Mittelpunkt des Interesses der damaligen Stadt gestanden habe, sondern die Gruppe, die unterschiedliche Bedeutung erlangen konnte, wie beispielsweise die Zunft oder die Kaufleute oder auch die Stadt insgesamt. Der Vf. kann am Beispiel des Hohen weltlichen Gerichts die Exklusion und die Inklusion, v. a. aber die Formelhaftigkeit der Abläufe darstellen, dagegen sind die Ratsgerichte, die zunehmend seit dem 14. und 15. Jh. aufkamen, weniger formelgebunden. Er widmet sich auch der Schriftlichkeit, die zunehmend in den Verfahren vor den Gerichten eine Rolle spielte. Für Köln insbesondere gilt das für die Eintragung in die Schreinsbücher. Die schriftliche Vergewisserung der Einträge hätte der mündlichen Überlieferung gedient und sei abhängig von der mündlichen Verhandlung vor Gericht gewesen, egal ob Hochgericht oder Ratsgericht. Der Eintrag in ein Schreinsbuch habe zwar zusätzliches Gewicht erhalten und sei spätestens im 15. Jh. zu einem dispositiven Akt geworden, aber schon vorher ein nicht zu übergehendes Zeugnis gewesen. Der Vf. verweist dann noch auf den Stadtverweis und die Hinrichtung als wichtiges Indiz für die These von Exklusion bzw. Inklusion. Die Stadtverweisung wirkte meist dahin, dass sich der Delinquent bis auf eine bestimmte Anzahl von Meilen auf Köln nicht zubewegen durfte. Er ging also des Schutzes der Stadt verlustig. Anlässlich der Hinrichtungen war es ähnlich. Die Hinrichtung war zwar auch eine Art der Selbstreinigung und sollte zugleich abschreckend wirken. Aber die Hinrichtung, wenn sie auch selten vorgekommen ist, wird auch als eine Form der „Exklusion“ angesehen. Dabei wurde unterschieden zwischen dem „unehrlichen“ Tod unter oder auf dem Galgen außerhalb und dem „ehrliehen“ Tod durch das Schwert innerhalb der Stadt. Der „ehrliehe“ Tod ist meist infolge eines Aufstandes zu verzeichnen. Vor allem die Ratsgerichte können ihren Ursprung nicht in dem Konzept von „Exklusion“ oder „Inklusion“ gehabt haben. Sie sind in ihrer Mehrzahl vielmehr in Konkurrenz zum Hohen weltlichen Gericht entstanden und vom Rat beschickt worden, wie auch der Vf. nahelegt. Er bespricht nicht so sehr die Entstehung des Hohen weltlichen